

99064003023000, 99064003023000

gespeicherte personenbezogene Daten nach SÜG Auskunft

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/117805762/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99064003023000, 99064003023000
Leistungsbezeichnung I	gespeicherte personenbezogene Daten nach SÜG Auskunft
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	informationelle Selbstbestimmung, Datenschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Informationsfreiheit (064)
Verrichtungskennung	Auskunft (023)
SDG-Informationsbereich	Ausübung der Rechte der Betroffenen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Datenschutz, Auskünfte und Akteneinsicht (1150400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/s_g/_23.html
Teaser	Wenn Sie oder eine betroffene Person Auskunft über Ihre gespeicherten Daten nach den § 23 Absatz 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz benötigen, können Sie diese über einen formlosen Antrag beantragen.
Volltext	Gemäß § 23 Absatz 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz können Sie auf Antrag Auskunft darüber erhalten, welche Daten über Sie im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung gespeichert worden sind. Auskunftsberechtigt ist nicht der Betroffene (sicherheitsüberprüfte Person) allein, sondern jede Person, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden, zum Beispiel die einbezogene Person, die Referenz- und Auskunftspersonen, die Eltern, der Arbeitgeber oder im Haushalt des Betroffenen lebende Personen über 18 Jahre, die in der Sicherheitserklärung angegeben wurden. Der Auskunftsanspruch gilt nicht uneingeschränkt, er kann nach § 23 Absatz 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz entfallen. Weiterhin können nach § 23 Absatz 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz Auskünfte über bestimmte Daten nur mit Zustimmung der mitwirkenden Behörde erteilt werden.
Erforderliche Unterlagen	• Formloser Antrag • Identitätsnachweis
Voraussetzungen	

Modul	Sachverhalt
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Dieser Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Auf dem elektronischen Postweg (E-Mail) ist der Antrag nur zulässig, wenn ein Zugang eröffnet ist und der Antrag mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.gesetze-im-internet.de/s_g/index.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Auskunftserteilung über im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung gespeicherte personenbezogene Daten. Voraussetzung: Formloser Antrag mit Identitätsnachweis
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg - Abteilung 5 (Verfassungsschutz)
Formulare	Formulare: keine Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: ja Identitätsnachweis: ja Persönliches Erscheinen erforderlich: nein
Ursprungsportal	gespeicherte personenbezogene Daten nach SÜG Auskunft